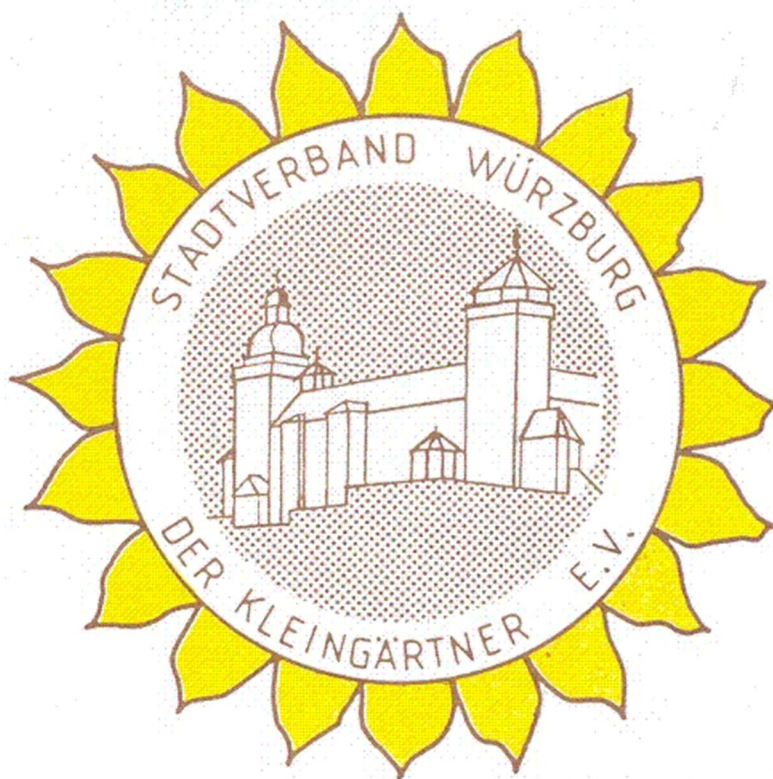


Satzung des Stadtverbandes Würzburg der Kleingärtner e. V.
(Fassung 2025)



INHALTSVERZEICHNIS

- I ALLGEMEINES
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Geschäftsjahr
 - § 3 Zweck und Aufgabe des Stadtverbandes
 - § 4 Gliederung des Stadtverbandes
- II DIE MITGLIEDSCHAFT
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Beginn der Mitgliedschaft
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Ausschluss eines Mitgliedes
 - § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- III DER STADTVERBAND
 - § 10 Organe des Stadtverbandes
 - § 11 Die Delegiertenversammlung
 - § 12 Der Verbandsausschuss
 - § 13 Der Vorstand
 - § 14 Die Revision
 - § 15 Form der Pachtverträge
 - § 16 Auflösung des Stadtverbandes
- IV DIE KLEINGARTENVEREINE DES STADTVERBANDES
 - § 17 Kleingartenvereine des Stadtverbandes
 - § 18 Die Mitgliederversammlung
 - § 19 Der Vorstand
 - § 20 Die Revision
 - § 21 Auflösung des Vereins
 - § 22 Eigentumsbegriff
- V SONSTIGES
 - § 23 Redaktionelle Ergänzung der Satzung

I ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 240 eingetragen (§ 55 BGB).

Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e. V.

§ 2 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Stadtverbandes

- (1) Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des BKleinG. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Stadtverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.
- (5) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch die
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
 - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinn des BKleinG, der Bebauungs- und Begrünungspläne sowie der mit der Stadt Würzburg und anderen Grundstückseigentümern abgeschlossener Zwischenpachtverträge. Dabei sind insbesondere Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben.

§ 4 Gliederung des Stadtverbandes

- (1) Der Stadtverband gliedert sich in Kleingartenvereine (Zweigvereine) mit eigener Satzung nach § 17 und Einzelmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Pächter von Kleingärten innerhalb der Zweigvereine des Stadtverbandes und Pächter von Einzelgärten
 - b) Außerordentliche Mitglieder:
Anwärter auf Zuweisung eines Kleingartens und Mitglieder der Zweigvereine ohne Kleingarten
 - c) Fördernde Mitglieder:
Gönner des Stadtverbandes
- (2) Dem Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V. gehören an:
 - a) bereits bestehende Kleingartenvereine (Zweigvereine)
 - b) Zukünftige Kleingartenvereine (Zweigvereine)
- (3) Die Kleingartenvereine (Zweigvereine) können rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine sein.

II DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft beim Stadtverband und beim Kleingartenverein (Zweigverein)

- (1) Der Stadtverband besteht aus Mitgliedern der Zweigvereine und aus Einzelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden.
Voraussetzung ist Volljährigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und / oder auf Ausstellung eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle ist beim zuständigen Kleingartenverein, für Einzelmitglieder beim Stadtverband einzureichen.
Die Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes und damit zugleich als Mitglied des Kleingartenvereins erfolgt auf Vorschlag des Kleingartenvereins.
- (5) Die Ausstellung eines Unterpachtvertrages für ein Mitglied erfolgt durch den Stadtverband Würzburg der Kleingärtner.

Sofern sich die Parzelle in einem Zweigverein des Stadtverbandes befindet unterzeichnet ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft des Zweigvereins ebenfalls.

- (6) Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten haben.
- (7) Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen (§ 11 (6) e).

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft beim Stadtverband und beim Kleingartenverein

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand des Kleingartenvereins (Zweigvereins) bzw. bei Einzelmitgliedern durch den Vorstand des Stadtverbandes.

Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

Von dieser Aufnahmegebühr ist bei Aufnahmen durch den Zweigverein ein Anteil an den Stadtverband abzuführen, dessen Höhe vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband und beim Kleingartenverein

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

schriftlich beim Verein gegenüber dem Vereinsvorstand, bei Einzelmitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes.

Der Austritt ist spätestens am 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.

b) bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Unterpachtvertrages), wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 5 (4) nachgesucht wird.

Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens.

c) durch Tod

auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings kann das Unterpachtverhältnis auf den Betreffenden übertragen werden, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5 (2)) und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegen.

Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn vom Verstorbenen die Gebühren und Beiträge entrichtet wurden.

Von dem Erfordernis der Volljährigkeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Stadtverbandsvorstandes und des zuständigen Kleingartenvereinsvorstandes abgesehen werden.

d) durch Ausschluss (§ 8).

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich des abgeschlossenen Unterpachtvertrages mit Ausnahme aller rückständigen Forderungen.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Stadtverband und aus dem Kleingartenverein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stadtverbandsvorstandes und des zuständigen Zweigvereinsvorstandes aus dem Stadtverband und aus dem Kleingartenverein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) trotz schriftlicher Abmahnung 3 Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren schuldhaft im Rückstand ist;
 - b) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt; vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmanipulationen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt;
 - c) durch eigenes Verschulden den Stadtverband schädigt oder zwischen sich und den Mitgliedern und Organen des Stadtverbandes oder des Kleingartenvereins (Zweigvereins) ein untragbares Verhältnis schafft;
 - d) den ihm verpachteten Kleingarten ohne Zustimmung des Stadtverbandsvorstandes und des zuständigen Zweigvereinsvorstandes einer anderen Person zur Bewirtschaftung überlässt;
 - e) gegen den Zwischenpachtvertrag, gegen Satzung, Unterpachtvertrag oder Gartenordnung verstößt;
 - f) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte usw.)

- (2) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschliessungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

- (3) Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch zum Verbandsausschuss statthaft.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden.

In der Sitzung des Stadtverbandsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Stadtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung (§ 11 (6) c) festgesetzt wird und der zum 1. März eines jeden Jahres

- a) bei Mitgliedern der Kleingartenvereine (Zweigvereine) über den Kleingartenverein
- b) bei Einzelmitgliedern von diesen selbst

im Voraus an den Stadtverband zu entrichten ist.

Zusätzlich erheben der Stadtverband bzw. der Kleingartenverein zur Deckung der Aufwendungen in den Kleingartenanlagen Umlagen, die Kosten für Instandsetzungen abdecken sollen. Deren Höhe wird in der Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich auf das Vierfache des Jahresbeitrages beschränkt.

- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu leisten.

- (3) Ehrenmitglieder des Stadtverbandes sind beitragsfrei.

- (4) Die Pachtgebühren sind jeweils am 01. März eines jeden Jahres vom Kleingartenverein in der festgesetzten Höhe an den Stadtverband zu entrichten.

- (5) Der Vorstand des Stadtverbandes ist berechtigt, im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verbandsausschusses des Stadtverbandes eine außerordentliche Beitragserhöhung vorzunehmen, die jedoch von der nächsten Delegiertenversammlung nachträglich genehmigt werden muss.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Zwischenpachtvertrages, der Satzung, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

(7) Den Mitgliedern steht das Recht zu

- a) bei den Beschlüssen und den Wahlen zur Delegiertenversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie für ein Amt zu kandidieren.
- b) an den Veranstaltungen des Stadtverbandes teilzunehmen und über die Kleingartenvereine Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Stadtverbandes gegeben ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten.

III DER STADTVERBAND

§ 10 Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Delegiertenversammlung (§ 11)
- (2) Der Verbandsausschuss (§ 12)
- (3) Der Vorstand (§ 13)
- (4) Die Revision (§ 14)

§ 11 Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes und Mitgliederversammlung gem. § 32 (1) BGB.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet jeweils innerhalb des ersten Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt.
Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand des Stadtverbandes kann jederzeit weitere Delegiertenversammlungen einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens vier Zweigvereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (4) Alle Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 7 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand des Stadtverbandes einzureichen.
Verspätete Anträge zur Delegiertenversammlung können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

- (5) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- a) den Vorstandmitgliedern des Stadtverbandes
 - b) dem 1. Vorsitzenden jedes angeschlossenen Kleingartenvereins (Zweigvereins), im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden
 - c) den gemäß § 18 (6) c gewählten Delegierten der Kleingartenvereine, soweit diese mehr als zehn Mitglieder haben. Für je zehn angefangene Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen, wobei die ersten neun Mitglieder unberücksichtigt bleiben
 - d) den analog zu § 18 (6) c gewählten Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für je zehn angefangene Einzelmitglieder ein Delegierter zu wählen ist und die ersten neun Mitglieder unberücksichtigt bleiben.

Maßgebende Mitgliederzahl für die Anzahl der Delegierten ist die letzte Beitragsrechnung des Stadtverbandes.

- (6) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes
 - b) Auflösung des Stadtverbandes
 - c) Änderung des Vereinszweckes

- (7) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Die Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Mail oder per Post sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder in der Sitzung fassen, sofern dies technisch möglich ist.

- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Delegierten muss schriftlich erfolgen (§ 33 (1) BGB).

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung des Änderungsbeschlusses anzuzeigen.

(9) Für die Wahl wird bestimmt:

- a) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes des Stadtverbandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder.

Er übt zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission aus.

- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- c) Die Wahl des Stadtverbandsvorstandes und der Revisoren muss geheim erfolgen.

- d) Wählbar ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Stadtverbandes. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Delegiertenversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es aber zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Stadtverbandes diesem die schriftlichen Zustimmungserklärungen der nicht anwesenden aber kandidierenden Mitglieder.

- e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und über die gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, welches von ihm selbst und dem Leiter der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.

(11) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

§ 12 Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten, die alle Kleingartenvereine des Stadtverbandes betreffen, wird ein Verbandsausschuss gebildet.

Er wird vom 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes wenigstens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen und tagt je nach Bedarf.

Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand des Stadtverbandes beschließt oder wenn mehr als 15% der Mitglieder des Verbandsausschusses dies beantragen.

- (2) Der Verbandsausschuss besteht mit je einer Stimme aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern des Stadtverbandes
b) dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier jedes Kleingartenvereins (Zweigvereines); im Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes
c) Vier Vertretern der Einzelmitglieder
d) den Revisoren des Stadtverbandes (nur mit beratender Stimme)

- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, unter denen sich mindestens zwei Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes befinden müssen.
- (4) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses des Stadtverbandes gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes
 - b) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Stadtverbandes
 - c) Beschlussfassung über notwendige Auslagen für die Vorstandmitglieder des Stadtverbandes sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder in der Geschäfts- und Haushaltsordnung (§ 13 (8))
 - d) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes des Stadtverbandes und des Zweigvereins (§ 8 (3))
 - e) Beschlussfassung über die Zuwahl eines Vorstandsmitglieds (§ 13 (5)).
- (5) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses des Stadtverbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
In den Sitzungen der Organe des Stadtverbandes sind Protokolle gemäß § 11 (10) zu fertigen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verbandsausschusses des Stadtverbandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie werden in der von der Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Geschäfts- und Haushaltsordnung des Vereines dokumentiert.

§ 13 Der Vorstand des Stadtverbandes

- (1) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Kassier und dessen Stellvertreter
 - c) dem 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) dem Fachberater
- (2) Der Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB):
 - a) durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je einzeln
 - b) durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und den 2. Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
- (3) Der Vorstand des Stadtverbandes wird von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt (§ 11 (6) d).

- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Abberufung, Amtsniederlegung oder durch Tod aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Zuwahl, worüber der Verbandsausschuss zu beschließen hat (§ 12 (4) e).
- (6) Der Vorstand des Stadtverbandes hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Stadtverbandes, der Delegiertenversammlung und der Verbandsausschusssitzungen
 - b) Verwaltung des Stadtverbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
 - c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland sowie anderer Verträge im Interesse des Verbandes
 - d) Führen von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden (gebunden durch den Zwischenpachtvertrag)
 - e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung der Unterpachtverträge für die einzelnen Gartenparzellen, wobei dieses Recht teilweise an die Kleingartenvereine übertragen wird (§ 5 (4))
 - f) Überwachung der Einhaltung des Zwischenpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses durch die Kleingartenvereine (Zweigvereine)
 - g) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
 - h) Übertragung bestimmter Aufgaben organisatorischer Art zur vollständigen oder teilweisen Erledigung auf die Kleingartenvereine (Zweigvereine)
- (7) Der Vorstand des Stadtverbandes tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten. Dies ist in der jeweils gültigen Geschäfts- und Haushaltsordnung zu dokumentieren.
- Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder für den Verein werden entsprechend der Regelungen in der Geschäfts- und Haushaltsordnung erstattet.
- Diese ist vom Verbandsausschuss zu beschließen (§ 12 (4) c).
- (9) Die Ausübung von Kassengeschäften durch Vorsitzende ist nicht zulässig.
- (10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses gebunden.
- (11) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich bzw. zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 14 Die Revision des Stadtverbandes

Von der Delegiertenversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt (§ 11 (6) d). Sie sind keine Vorstandsmitglieder.

Die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Sie können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, Kassensbücher und die ordnungsgemäße Verwendung der Stadtverbandsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Stadtverbandes.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand des Stadtverbandes zu übergeben ist.

Die Revisoren erstatten in der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 15 Form der Pachtverträge des Stadtverbandes

Pachtverträge für Kleingärten zwischen dem Stadtverband und den Mitgliedern werden vom Vorstand des Stadtverbandes erstellt; sie sind in schriftlicher Form gemäß des Mustervertrages in zweifacher (bei Zweigvereinen in dreifacher) Ausfertigung abzuschließen.

Die jeweils gültige Gartenordnung ist dem Unterpächter mit zu übergeben.

§ 16 Auflösung des Stadtverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtverbandes an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

IV DIE KLEINGARTENVEREINE DES STADTVERBANDES

§ 17 Kleingartenvereine (Zweigvereine) des Stadtverbandes (§ 4)

Der Stadtverband gliedert sich in Kleingartenvereine (Zweigvereine).

Die in ihnen zusammengefassten Einzelmitglieder bilden eine Gemeinschaft.

Die Kleingartenvereine (Zweigvereine) haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser und ihrer eigenen Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Stadtverbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbständig zu regeln.

Sie sind berechtigt, in ihrer Mitgliederversammlung eigene Beiträge und Gebühren festzulegen.

Soweit die Kleingartenvereine ein Vereinsheim im steuerlichen Sinn unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, handeln sie als selbständige Vereine (rechtsfähig gem. § 31 BGB oder nicht rechtsfähig gem. § 34 BGB).

Die Organe der Kleingartenvereine (Zweigvereine) sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 18)
- (2) Der Vorstand (§ 19)
- (3) Die Revision (§ 20)

§ 18 Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) In jedem Kleingartenverein findet jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Sie ist vom Vorstand des Kleingartenvereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Der Vorstand des Kleingartenvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt.

Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine sind mindestens acht Tage zuvor schriftlich beim Vorstand der Kleingartenvereine einzureichen (§ 11 (4) ist auf die verspätete Abgabe von Anträgen entsprechend anzuwenden).
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen (§ 11 (10) gilt entsprechend).
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes sollen zu den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine geladen werden und können mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes sowie der Entlastung der Vorstandschaft des Kleingartenvereins
 - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren innerhalb des Kleingartenvereins
 - c) Alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes
 - d) Festsetzung der pauschalen Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Vorstandes
 - e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten
 - f) Entscheidung über Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten die nicht in den satzungsgemäßen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen (z. B. Vereinsheime, -kantinen usw.)
 - g) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es insoweit nicht, als die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst.
- Die Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft) beim Stadtverband bleibt davon unberührt.
- Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen gilt § 11 (7) mit (9) f entsprechend.
- h) Für die Leitung der Mitgliederversammlung gilt § 11 (11) entsprechend.

§ 19 Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Der Vorstand der Kleingartenvereine besteht in der Regel aus dem:
- a) 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Fachberater
 - e) bis zu drei Beisitzern
- (2) Je nach Größe der Kleingartenvereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden.
- Für die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gilt § 13 (2) entsprechend, soweit es sich um einen Kleingartenverein handelt.
- (3) Der Vorstand der Kleingartenvereine wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereines innerhalb der Wahlperiode aus, gilt § 13 (5) entsprechend, wobei über die Zuwahl die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

- (4) Der Vorstand des Kleingartenvereins hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschafft
 - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen
 - d) Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr (3 9 (1) und (4)) zu den vom Stadtverband festgelegten Terminen
 - e) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Kleingartenvereines, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen
 - f) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereines nach Möglichkeit gütlich zu regeln
 - g) An den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen (§ 12 (2) b)
- (5) Die Geschäftsführung der Kleingartenvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes.
- (6) Der Vorstand des Kleingartenvereines tritt nach Bedarf zusammen.
Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.
Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.
Der Vorstand des Kleingartenvereines ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzungen ist entsprechend § 11 (10) ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten. Die jeweilige Höhe ist von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereines festzusetzen (§ 18 (6) d).
Notwendige Sachauslagen der Vorstandsmitglieder für den Verein werden nach Vorlage entsprechender Ausgabenbelege erstattet.
- (8) Hinsichtlich der Ausübung der Kassengeschäfte gilt § 13 (9) entsprechend.
- (9) Vorstandsmitglieder von Kleingartenvereinen können auf Antrag des Stadtverbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Zwischenpachtvertrages oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen und damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§ 20 Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereines werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder des Kleingartenvereins.

Sie können jedoch mit beratender Stimme nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes des Kleingartenvereines herangezogen werden.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen der Rechnungsbelege im Sinne des § 14 vorzunehmen.

Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereines Bericht.

§ 21 Auflösung des Vereins (Zweigvereines)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kleingartenvereines fällt das gesamte Vermögen an den Stadtverband.

§ 22 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. Kleingartenvereinen durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge erreicht werden oder errichtet worden sind, sind Eigentum des Kleingartenvereins.

Die Begründung von Vorbehaltseigentum ist ausgeschlossen.

V SONSTIGES

§ 23 Redaktionelle Ergänzung der Satzung

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung wurde durch die Generalversammlung des Stadtverbandes Würzburg der Kleingärtner e. V. am 8. November 1986 beschlossen.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat am 6. Juni 2025 diese Neufassung der bisherigen Satzung beschlossen.

Diese treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nachrichtlich: **Eintragungsbestätigung**

Die in der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2025 beschlossene Neufassung der bisherigen Satzung mit dem Nachtrag vom 12. 12. 2025 wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR 240 eingetragen.

Würzburg, den 22. Dezember 2025

Amtsgericht Würzburg -Registergericht / Gezeichnet: Gutfrucht